

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 41/016/2020/1**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Jährling, Arne	Datum: 26.08.2020 Az.: 41 - 03
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	07.09.2020	Beschluss

**Wirtschaftliche Hilfen für tourismusrelevante Betriebe im neanderland - Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 22.06.2020**

**hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 KrO NRW**

- |                             |                             |  |   |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |

**Die vom Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 23.07.2020 gefasste Dringlichkeitsentscheidung (VO: 41/016/2020) wird genehmigt.**

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus  
Bearbeiter/in: Jährling, Arne

Datum: 26.08.2020  
Az.: 41 - 03

**Wirtschaftliche Hilfen für tourismusrelevante Betriebe im neanderland - Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 22.06.2020**

**hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 KrO NRW**

**Sitzung des Kreisausschusses vom 23.07.2020:**

**Durch Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses vom 23.07.2020 wurde der Beschluss des Kreistages vom 22.06.2020 (VO: 41/013/2020) wie folgt ergänzt:**

**Dringlichkeitsentscheidung:**

*„Das Zugangskriterium der Entfernung zum neanderlandSTEIG wird dergestalt angepasst, dass die 100 dem neanderlandSTEIG am nächsten liegenden Betriebe bedacht werden. Konkret werden die Anträge der 100 Betriebe bewilligt, die in einem Radius von 500 Metern am nächsten zum neanderlandSTEIG (nur Hauptweg, weder Zuweg noch Entdeckerschleife) gelegen sind. Hierfür ist die vom Vermessungs- und Katasteramt des Kreises ermittelte Luftlinienentfernung maßgeblich. Zudem werden maximal 500.000€ für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.“*

**Gemäß § 50 Abs. 3 S. 5 KrO NRW ist die zuvor genannte Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses vom 23.07.2020 nun dem Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.**

---

**Anlass der Vorlage:**

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 22.06.2020 (Vorlage 41/013/2020):

*Unter Vorbehalt der positiven beihilferechtlichen Prüfung beschließt der Kreistag zur Förderung der neanderlandTOURISTIK und zur Förderung des neanderlandSTEIGS den Gastronomiebetrieben (ausgeschlossen sind Hotelbetriebe und gemischte Gastronomie- und Hotelbetriebe), die bis zu 500m Luftlinie vom neanderlandSTEIG entfernt liegen und sich innerhalb der Kreisgrenzen des Kreises Mettmann befinden, einen einmaligen Förderungsbetrag in Höhe von jeweils 5000€ auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Insgesamt werden bis zu maximal 300.000€ für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.*

und der damit verknüpften Umsetzung des politischen Auftrages ergaben sich wesentliche neue Erkenntnisse und Fragestellungen, die im Folgenden näher erläutert werden. Daher scheint es geboten, dass sich der Kreisausschuss erneut mit dem Thema befasst und die für die weitere Umsetzung erforderliche Dringlichkeitsentscheidung trifft, deren Genehmigung dann für die Kreistagssitzung am 7. September 2020 vorgesehen ist.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die beihilferechtliche Überprüfung der Kreisverwaltung hat ergeben, dass eine coronabedingte finanzielle Unterstützung der gastronomischen Betriebe entlang des neanderland STEIGs rechtmäßig ist.

Ferner wurde überprüft, wie viele potenzielle gastronomische Betriebe die beschlossenen Kriterien (nicht mehr als 500 m Entfernung zum neanderland STEIG und innerhalb der Kreisgrenzen des Kreises Mettmann befindlich) erfüllen und somit berechtigt wären, einen Antrag auf wirtschaftliche Hilfen zu stellen.

Laut Information der IHK Düsseldorf sind aktuell 1237 gastronomische Betriebe im Kreis Mettmann gelistet. Gemäß der Definition des DEHOGA Nordrhein e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes fallen folgende Betriebsarten unter „gastronomische Betriebe“:

- Bars und Vergnügungslokale
- Cafés
- Caterer
- Discotheken und Tanzlokale
- Eisdielen
- Imbisshallen
- Kantine
- Restaurants
- Schankwirtschaften
- Trinkhallen

Die Überprüfung durch das Katasteramt der Kreisverwaltung ergab, dass von den 1237 Betrieben ca. 160 Betriebe die oben genannten Kriterien erfüllen. Aufgrund der potenziellen Anzahl an Antragstellern von ca. 160 Gastronomiebetrieben ergeben sich hinsichtlich der Umsetzung des aktuellen Kreistagsbeschlusses offene Fragestellungen.

Um den vorliegenden Kreistagsbeschluss dennoch schnellstmöglich umsetzen zu können, kommen aus Sicht der Kreisverwaltung folgende Lösungsansätze in Betracht:

1. Das Zugangskriterium der Entfernung zum neanderland STEIG wird dergestalt angepasst, dass die 60 dem neanderland STEIG am nächsten liegenden Betriebe bedacht werden.
2. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des postalischen Antragseingangs solange, bis die zur Verfügung gestellte Gesamtsumme von 300.000 € ausgeschöpft ist. Folglich könnten die zeitlich ersten 60 Betriebe gefördert werden.
3. Das Gesamtbudget in Höhe von 300.000 € wird gleichmäßig auf alle förderfähigen Anträge, die innerhalb einer zweiwöchigen Antragsfrist eingehen, aufgeteilt. Ausgehend von 160 Betrieben läge die Fördersumme bei 1.875,00 EUR pro Betrieb.
4. Der überplanmäßig zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird in dem Maße aufgestockt, wie innerhalb einer zweiwöchigen Antragsfrist Anträge gestellt werden. Ausgehend von 160 potenziellen Anträgen bei einer Fördersumme je Betrieb von 5.000 € müsste ein Gesamtbudget in Höhe von 800.000 € bereitgestellt werden.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen:**

Die finanziellen und personellen Auswirkungen (beispielsweise hinsichtlich der Antragsbearbeitung) lassen sich erst nach der Beratung und der Beschlussvorgabe absehen.